Rosenmontag in Kamp-Lintfort Allgemeinverfügung über das Glasverbot Karneval 2024

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.5.1980 in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung erlässt der Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort, Herr Prof. Dr. Landscheidt, für Montag, den 12.02.2024 folgende

Allgemeinverfügung

1.1 Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen ist außerhalb von geschlossenen Räumen in dem unter Ziffer 2 genannten Zeitraum in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich untersagt.

Glasbehältnisse sind alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind, wie zum Beispiel Flaschen und Gläser.

1.2 Verkaufsverbot von Glasgetränkebehältnissen

Der Verkauf von Getränken in Glasgetränkebehältnissen ist in dem unter Ziffer 2 genannten Zeitraum in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich untersagt, soweit diese Getränke außerhalb geschlossener Räume konsumiert werden sollen.

1.3 Verbot des Ausschankes in Glasgefäßen im Bereich der Außengastronomie

In dem unter Ziffer 3 genannten Bereich ergeht an alle Gaststättenbetriebe folgende Anordnung:

In dem unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist der Ausschank bzw. die Abgabe von Getränken in Glasgefäßen im Bereich von Außengastronomie untersagt.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich in dem Zeitraum von Montag, den 12.02.2024, 8:00 Uhr bis Dienstag, den 13.02.2024, 05.00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot nach Ziffer 1 gilt für

- den Vorplatz Op de Hipt bzw. des ABC-Gebäude
 - den Bereich des Vorplatzes EK3, der wie folgt einzugrenzen ist:
 Moerser Straße Vorplatz EK 3 zwischen Höhe der Außengastronomie des Cafes
 "Das 360 Grad" und Einmündung der Steltenbergstraße, Ebertstraße zwischen Höhe
 "Altes Rathaus" und EK3, Montplanetstraße zwischen Hausnummer 2 und
 einschließlich des Bereichs der Kreisverkehrs am EK3.
 - die Ringstraße zwischen Einmündung Friedrichstraße und Friedrich-Heinrich-Allee, zwischen Ringstraße 87 und Ringstraße 97, Konradstraße zwischen Hausnummer 86 und Friedrich-Heinrich-Allee,
 - die Kolkschenstraße zwischen Hausnummer 7 und Moerser Straße
 - die Friedrich-Heinrich-Allee zwischen Hausnummer 19 und Kreuzungsbereich Moerser Straße
 - die Moerser Straße zwischen Prinzenplatz ab Höhe Cafe Extrablatt (Hausnummer 225) und Einmündung Markgrafenstraße
 - den Karl-Flügel-Platz, der wie folgt einzugrenzen ist: Kamperdickstraße zwischen Moerser Straße und Wilhelmstraße, Freiherr-vom-Stein-Straße zwischen Hausnummer 6 und Kreuzung Kamperdickstraße, Hardenbergstraße zwischen Sparkassengebäude und Kreuzungsbereich Kamperdickstraße, Am Rathaus der

Bereich zwischen Einmündung Wilhelmstraße und Am Rathaus 14, Kamperdickstraße 14 und 22d

Der genaue räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Karte zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Androhung von Zwangsmitteln

Hiermit drohe ich für den Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses innerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse an. In den glasfreien Bereichen werden 240 I Müllbehälter zur Verfügung stehen, in die mitgeführte Glasbehältnisse entsorgt werden. In Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffern 1.2 und 1.3 wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000,00 Euro angedroht. Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht nach § 61 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 in der derzeit geltenden Fassung auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aus Gründen des öffentlichen Interesses angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe

Zu 1

Am 12.02.2024 findet in Kamp-Lintfort der Rosenmontagszug 2024 statt.

Der Zug zieht um 13.11 Uhr von der Franzstraße (Aufstellung ab 9.30 Uhr)

- links über die Moerser Straße bis zum Kreisverkehr
- rechts in die Montplanetstraße
- geradeaus über die Friedrichstraße
- links in die Wilhelmstraße bis zum Kreisverkehr am Rathaus
- weiter durch die Fußgängerzone am Rathaus und an der Sparkasse vorbei
- weiter über die Kamperdickstraße durch den Busbahnhof
- rechts in die Moerser Straße
- links über die Friedrich-Heinrich-Allee am Friederike-Fliedner-Haus vorbei
- links in die Ringstraße
- rechts in die Friedrichstraße
- am Op de Hipt- bzw. ABC-Gebäude vorbei, wo sich der Zug gegen 17.00 Uhr allmählich auflöst.

Die unter Ziffer 3 genannten Plätze sind hoch frequentiert und stellen damit wesentliche Schwerpunkte dieser Veranstaltung dar. Es ist zu erwarten, dass die Veranstaltung rund 6.000 Besucher anziehen wird. Erfahrungen mit den Karnevalszügen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Einsatz von Glasgetränkebehältnissen bei Großveranstaltungen grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden ist.

Aufgrund der hohen Besucheranzahl dieser Großveranstaltung kam es insbesondere bei den Veranstaltungen bis 2014 bedingt durch die zahlreich mitgeführten Glasbehältnisse und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasgetränkebehältnissen zu erheblichem Glasbruch. Um Personenschäden, in erster Linie Schnittverletzungen und Sachschäden (z.B. Reifenschäden

an Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes) durch eine nicht ordnungsgemäße Glasentsorgung vorzubeugen, werden für die Kamp-Lintforter Karnevalszüge seit 2016 glasfreie Zonen eingerichtet. In den vergangenen Jahren führten sowohl Nachbarstädte als auch die Stadt Kamp-Lintfort solche Glasverbote ein und konnten damit Schnittverletzungen aufgrund von Glasbruch vermeiden. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass seit der Einführung der Glasverbotszonen während der Rosenmontagszüge in Kamp-Lintfort nennenswerte Problematiken in Zusammenhang mit Glasbruch nicht mehr entstanden sind. Es ist allgemein bekannt, dass durch den vermehrten Alkoholgenuss bei diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucher, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen und Unbeteiligten. Um diesen Gefahren zu begegnen, werden das o.g. Mitführungs- und Benutzungsverbot (Ziffer 1.1.) sowie das Verkaufsverbot (Ziffer 1.2.) erlassen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 in der zurzeit geltenden Fassung. Demnach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Durch die Verbote soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse in die o.g. Veranstaltungsbereiche gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Auch der Veranstalter des Karnevalszuges "Kamp-Lintforter Karnevalsverein 1979 e.V." wird die Versorgung der Besucher und Teilnehmer durch die Verwendung anderer Materialien als Glas sicherstellen, um damit zusätzlichen Glasbruch und das Entstehen der Gefahr zu vermeiden. Allerdings haben die Erfahrungen anderer Städte in den vergangenen Jahren gezeigt, dass diese Maßnahme allein nicht ausreicht, um den Veranstaltungsbereich sicher zu gestalten, so dass das Mitführverbot ergänzend zu erlassen ist. Zwar stellt das Verbot von Glas eine Einschränkung dar, sie kann jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) ausgeglichen werden. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen Zeitraum zumutbar und vertretbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Getränkeangebot in diesen Behältnissen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat. Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der oben genannten Gefahr nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasgetränkebehältnisse begegnet werden. Aus den vorgenannten Gründen ist daher die Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen. Es ist zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen. Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den genannten Personenkreis jedoch auch der Nachschub von Glasbehältnissen unterbunden werden. Vor diesem Hintergrund ist neben dem Mitführungsverbot auch ein Verkaufsverbot (Ziffer 1.2) für die in dem räumlichen Geltungsbereich ansässigen Einzelhändler die logische Konseguenz dazu. Inanspruchnahme der Einzelhändler erfolgt dabei auf der Grundlage des § 19 OBG NRW, wonach die Ordnungsbehörde auch Maßnahmen gegen andere Personen richten kann, wenn die Inanspruchnahme der Verhaltens- oder Zustandsstörer keinen Erfolg verspricht. Erfahrungen anderer Städte in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass das bestehende Mitführungsverbot für Glasbehältnisse im direkten Veranstaltungs- und veranstaltungsnahen Bereich nicht ausgereicht hat, um die zuvor beschriebenen Gefährdungen auszuschließen, da der anliegende Einzelhandel in diesem Bereich weiterhin Getränke in Glasgefäßen in erheblichem Umfang abgegeben hat. Die Einzelhändler konnten dabei über einen entsprechenden Appell, auf Glas zu verzichten, nicht hinreichend motiviert werden. Offensichtlich gingen die – überwiegend auswärtigen – Besucher davon aus, dass in den Bereichen, in denen örtliche Einzelhändler Getränke in Glasgefäßen anboten, die Mitnahme außerhalb der Geschäfte auch zulässig sei. Insofern wurde ein Anreiz für die Besucher geschaffen, gegen das Mitführungsverbot zu verstoßen. Das Verkaufsverbot ist geeignet, zu

verhindern, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt. Ein milderes Mittel ist nicht erkennbar. Der Verzicht auf Glas stellt eine Einschränkung des Gewerberechtes gem. Artikel 12 Grundgesetz (GG) und § 1 Gewerbeordnung (GewO) dar. Das Verwendungsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich die Außengastronomie in den aus ordnungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereichen der Veranstaltung für die Besucher. Durch die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung mit einem mehrwöchigen Vorlauf können sich die betroffenen Gastwirte rechtzeitig auf den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) einstellen. Organisatorisch und logistisch dürfte es kein Problem darstellen, für den beschriebenen engen Zeitkorridor auf alternative Ausschankgefäße umzustellen, zumal nicht die generelle Abgabe alkoholischer Getränke ausgeschlossen ist, sondern nur der Ausschank in Glasgetränkebehältnissen. Die wirtschaftlichen Interessen der Gastwirte sind durch diese Anordnung nicht beeinträchtigt, da ihnen nicht der Ausschank an sich untersagt, sondern lediglich die Wahl der Behältnisse eingeschränkt wird. Es ist nicht erkennbar, dass es durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen zu Einnahmeverlusten der Gastwirte kommt.

Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besucher des Kamp-Lintforter Rosenmontagszuges sowie auch eines unbeteiligten Personenkreises von Kamp-Lintforter Bürgern. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit ist diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen. Den aus der Erfahrung zurückliegender Veranstaltungen zu befürchtenden Gefährdungslagen mit dem Risiko erheblicher Personen- und/oder Sachschäden muss bei der Entscheidung für ein umfassendes Glasverbot Vorrang eingeräumt werden gegenüber den Einzelinteressen an einer uneingeschränkten Gewerbeausübung.

Ergänzend zu dem Mitführ- und Verkaufsverbot wird gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Gaststättengesetz (GastG) - vom 20.11.1998 (BGBI. I. S. 3418) in der zurzeit gültigen Fassung die Verwendung von Glasbehältnissen in Außengastronomien von Gaststätten durch die unter Ziffer 1.3. festgelegte Auflage/Anordnung untersagt. Um die oben beschriebenen Gefahren nachhaltig und wirksam zu bekämpfen, ist es zudem erforderlich, weitere "Glasquellen" und damit Ursachen für die beschriebenen Gefahrenlagen im definierten örtlichen öffentlichen Verfügungsbereich auszuschließen. Durch auf den Verkehrsflächen herumliegende Scherben können erhebliche Gefährdungen des Straßenverkehrs als auch der Gäste festzustellen. Es ist davon auszugehen, dass während des genannten Verfügungszeitraumes ein Großteil der Gäste in Gaststätten aus den Besuchern des Kamp-Lintforter Karnevalszuges besteht. Nach allgemeiner Lebenserfahrung - aber auch nach den konkreten Erfahrungen der letzten Veranstaltungen in Kamp-Lintfort - ist aufgrund des erwarteten hohen Besucheraufkommens und mit zunehmenden Alkoholgenuss mit fahrlässigen, aber auch mutwilligen Zerstörungen gläserner Schankgefäße zu rechnen. Bei den Glasresten konnten durch den städtischen Entsorgungsbetrieb ASK Kamp-Lintfort auch zerbrochene Trinkgläser festgestellt werden. Um den genannten Gefahren zu begegnen, ist der Erlass des o.g. Benutzungsverbotes auf der Grundlage des § 5 GastG erforderlich. Demnach können Gewerbetreibenden, die ein Gaststättengewerbe betreiben, jederzeit Auflagen/Anordnungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile und Gefahren oder Belästigungen für die Anwohner des Betriebsgrundstückes oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Ein milderes Mittel zur Beseitigung der beschriebenen Gefahren ist nicht erkennbar.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Verbot der Benutzung von Glas lediglich für den Bereich der Außengastronomie und somit dem untergeordneten Betriebsteil der Gaststätten gilt. Aus den vorgenannten Gründen ist daher die Untersagung der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in der Außengastronomie und die Abgabe von Getränken in Glasgetränkebehältnissen durch den Einzelhandel (u.a. Kioske und Imbisse) im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht den Zeiten, in denen Gefahren durch Glas und Glasscherben entstehen.

Zu 3

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich auf Bereiche, die stark frequentiert sind und sich in den vergangenen Jahren als durch Glasscherben besonders gefährlich herausgestellt haben.

Zu 4

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht. Bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1.1 verfügte Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht. Gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführungsverbotes ist es, die Veranstaltungsfläche von Glasgefäßen frei zu halten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt und dort benutzt wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig. Bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1.2 verfügte Verkaufsverbot sowie das Benutzungsverbot zu Ziffer 1.3 wird auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW ein Zwangsgeld von jeweils 3.000,00 € angedroht. Die Androhung einer Ersatzvornahme in Bezug auf die Anordnungen zu 1.2 und 1.3 scheidet im vorliegenden Fall schon deshalb aus, weil die Einhaltung des Glasverbotes ausschließlich vom Willen des Ordnungspflichtigen abhängt und die damit verbundenen Vorgänge von keinem anderen bewirkt werden können. Da gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW der unmittelbare Zwang nur angewendet werden darf, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind, konnte als Zwangsmittel für Verstöße gegen die Anordnungen zu 1.2 und 1.3 nur ein Zwangsgeld angedroht werden. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen des Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht.

Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens von Glas, des Verkaufs von Getränken in bzw. des Ausschanks in Glasbehältnissen) erzwungen werden soll.

Zu 5

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Durch die Vollzugsfolge wird die Versorgung mit Getränken nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf kann durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen problemlos gedeckt werden. Wirtschaftliche Einnahmeverluste der Einzelhändler sowie der Gastwirte können durch die Verwendung der alternativen Materialien ebenfalls verhindert werden. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vorgenannten Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so müsste dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung, d.h. diese Verfügung kann sofort durchgesetzt werden. Bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Der sofortige Vollzug kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 4 VwGO auch von mir ausgesetzt werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Mitarbeiter/in der Stadt Kamp-Lintfort in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kamp-Lintfort, den 18.01.2024 Der Bürgermeister Prof. Dr. Landscheidt